

Jahrgang 33 Nr. 4

Bielefeld, 15. März 2004

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 15. März 2004	48
Berichtigung Betr: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 21. Mai 2003	49
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 15. März 2004	51
Studienordnung für das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. März 2004	58
Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. März 2004	63
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 15. März 2004	67

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 15. März 2004**

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Wahlordnung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –vom 22.5.2003 Jg. 32 Nr. 11 S. 123) beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Wahlberechtigt und wählbar sind die am neunundvierzigsten Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag der Wahlberechtigung) an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden.“
2. In § 5 Abs. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Die Wahlkommission tagt öffentlich. Sie kann beschließen, zu ihren Sitzungen Gäste mit beratender Stimme zuzulassen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
„Die Wahlkommission erstellt bis zum Ablauf von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, ...“
  - b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:  
„(2) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.“
  - c) Absatz 2 (alt) wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:  
„(3) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird zusammen mit der Wahlordnung vom fünften bis zum neunten Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr an einer von der Wahlkommission zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.“
  - d) Absatz 3 (alt) wird Absatz 4.
4. § 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Wahlkommission macht die Wahl spätestens am Stichtag der Wahlberechtigung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.“
5. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Wahlvorschläge sind bis 15.00 Uhr des achtundzwanzigsten Tages vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen.“  
Satz 4 (alt) entfällt.

## **Artikel II**

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 22. Januar 2004 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. März 2004.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Vorsitzende  
der Studierendenschaft  
der Universität Bielefeld  
Lars Gerlach

**Berichtigung**

**Betr.: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 32 Nr. 10 S. 108)**

1. **5.2. muss lauten:**  
**5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**  
 Modulpool Kernfach <sup>1</sup>

<b>Bereich I: Linguistik</b>	<b>Bereich II: Literaturwissenschaft</b>	<b>Bereich III: Vermittlungswissen / Berufsorientierung</b>	<b>Bereich IV: Profilbezogene Praxisstudien</b>
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (11 LP)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (11 LP)	Fachdidaktik und Erwachsenenbildung (11 LP)	Praxisstudien: Bildung und Weiterbildung (8 LP)
Soziolinguistik (11 LP)	Literaturgeschichte (11 LP)	Schreiben / Schreibwerkstatt (inkl. Public understanding of science and humanities) (11 LP)	Praxisstudien: Freie Kulturarbeit (8 LP)
Psycholinguistik (11 LP)	Gegenwartsliteratur und Literaturkritik (11 LP)	Theaterwerkstatt / Sprecherziehung (11 LP)	Praxisstudien: Medien und literarische Öffentlichkeit (8 LP)
Kommunikationsanalyse (11 LP)	Literatur und Medien (11 LP)	Interkulturalität (DaZ-Angebot) (11 LP)	Praxisstudien: Fachwissenschaftliches Profil (8 LP) Variante a: Linguistik Variante b: Literaturwissenschaft

<sup>1</sup> Neben dem Pflichtmodul in den Profilen 5.2.1 - 5.2.4 sind nach Maßgabe der vorstehenden Übersichten Module aus dem Pool wählbar.

2. **5.2.2 muss lauten:**  
**5.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit"**

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				benotet	unbenotet	
Modul Schreiben und Schreibwerkstatt	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6	3 (+1) <sup>2</sup>		Zwei Basismodule müssen komplett absolviert sein.
Modul Theaterwerkstatt / Sprecherziehung	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6			
Modul Kommunikationsanalyse	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6			
Modul Gegenwartsliteratur und Literaturkritik	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6			
Profilbezogene Praxisstudien	8	6	4-6			
Individueller Ergänzungsbereich <sup>1</sup>	18					
Summe:	76	(30)		4		

<sup>1</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

<sup>2</sup> In drei der vier Module ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Zusätzlich ist einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) zuzuordnen.

3. **5.2.3 muss lauten:**  
**5.2.3 Profil "Medien und literarische Öffentlichkeit"**

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				benotet	unbenotet	
Modul Kommunikationsanalyse	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6	3 (+1) <sup>2</sup>		Zwei Basismodule müssen komplett absolviert sein.
Modul Literatur und Medien	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6			
Modul Gegenwartsliteratur und Literaturkritik	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6			
Frei wählbar aus den Bereichen I, II oder III	11 (+6) <sup>2</sup>	6	4-6			
Profilbezogene Praxisstudien	8	6	4-6			

Individueller Ergänzungsbereich <sup>1</sup>	18				
Summe:	76	(30)		4	

<sup>1</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

<sup>2</sup> In drei der vier Module ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Zusätzlich ist einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) zuzuordnen.

4. **6.2 muss lauten:**  
6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modulpool Nebenfach<sup>1</sup>

Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft	Bereich III: Vermittlungswissen / Berufsorientierung
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (9 LP)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (9 LP)	Fachdidaktik und Erwachsenenbildung (9 LP)
Soziolinguistik (9 LP)	Literaturgeschichte (9 LP)	Schreiben/Schreibwerkstatt (inkl. Public understanding of science and humanities) (9 LP)
Psycholinguistik (9 LP)	Gegenwartsliteratur und Literaturkritik (9 LP)	Theaterwerkstatt/Sprecherziehung (9 LP)
Kommunikationsanalyse (9 LP)	Literatur und Medien (9 LP)	

<sup>1</sup> Neben dem Pflichtmodul in den Profilen 6.2.1 – 6.2.4 sind nach Maßgabe der folgenden Übersichten Module aus dem Pool wählbar.

5. **6.2.3 muss lauten:**  
6.2.3 Profil "Medien und literarische Öffentlichkeit"

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				benotet	unbenotet	
Modul Gegenwartsliteratur und Literaturkritik oder Modul Kommunikationsanalyse Modul Literatur und Medien	9	4	5-6	1		Basismodul Literaturwissenschaft
Summe:	18	8		1		

6. **6.2.4.1 muss lauten:**  
6.2.4.1 Profil "Fachwissenschaftliches Profil Variante Linguistik"

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				benotet	unbenotet	
Modul Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen oder Modul Psycholinguistik Modul Soziolinguistik oder Modul Kommunikationsanalyse	9	4	5-6	1		Basismodul Linguistik
Summe:	18	8		1		

**1 Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 15. März 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

**1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**

Die Fakultät für Chemie bietet das Fach Chemie als Kernfach mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

**2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

- entfällt -

**3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**

Das Kernfach Chemie mit den Profilen „Grundlagen der Chemie“ (Ziff. 5.2.1), „Lehramt Gymnasium/ Gesamtschule (Ziff. 5.2.2) und „Vermittlung der Naturwissenschaften“ (Ziff. 5.2.3) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Kernfach Chemie mit dem Profil „Molekühlwissenschaften“ (Ziff.5.2.4) kann nur mit einer der Vertiefungen „Chemie der Materialwissenschaften“ (Ziff. 5.3.1) oder „Chemie der Lebenswissenschaften“ (Ziff. 5.3.2) als Nebenfach kombiniert werden (Ein-Fach-Bachelor). Die Kombination einer dieser Vertiefungen mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

**5. Studium des Faches Chemie als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)****5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs.1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I - Theorie	10	8	1	2		
B2	Allgemeine Chemie I - Praxis	10	9 <sup>1,2</sup>	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II - Theorie	10	8	2	1		
B4	Allgemeine Chemie II - Praxis	10	9 <sup>1</sup>	2		1	B2
	Summe:	40	34		3	2	

1. <sup>1</sup> Im Rahmen der Module B2 und B4 werden orientierende Praxisstudien im Umfang von insgesamt 3 Leistungspunkten (LP) absolviert. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

2. <sup>2</sup> Im Rahmen des Moduls B2 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 1 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

**5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

Modulpool „Vertiefungsmodule“

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				benotet	unbenotet	
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V2	Anorganische Chemie – Praxis	7	11		1	B1-B4
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	1		B1, B3
V4	Biochemie I – Praxis	5	5		1	V3
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V6	Organische Chemie – Praxis	7	11		1	B1-B4
V7	Physikalische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V8	Physikalische Chemie – Praxis	5	5		1	B1-B4
V9	Theoretische Chemie I	5	4	1		B1, B3

V10	Angewandte Spektroskopie (Grundlagen)	5	4	1		B1, B3
-----	---------------------------------------	---	---	---	--	--------

Zur Vertiefung der fachlichen Basis werden ab dem 3. Semester Vertiefungsmodule angeboten. Dabei sind die Module der Fakultät für Chemie den fachlichen Bereichen Anorganische Chemie, Biochemie, Didaktik der Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie zugeordnet.

### Spezialisierungsmodule:

Spezialisierungsmodule werden aus den dafür ausgewiesenen Veranstaltungen in Theorie und Praxis innerhalb eines „fachlichen Bereichs“ individuell zusammengestellt. Sie haben eine Größe von 5-15 LP.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Praxis-Veranstaltung ist die Modulbescheinigung des Vertiefungsmoduls (Praxis) in demselben „fachlichen Bereich“ (ausgenommen Theoretische Chemie).

Eine Praxis-Veranstaltung kann nur mit Theorie-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 LP aus demselben fachlichen Bereich kombiniert werden. Die benotete Einzelleistung wird in der Regel in Form einer mündlichen Prüfung erbracht. Näheres dazu siehe unten Ziff. 7. Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der „fachlichen Bereiche“ sowie der Anteile an Theorie- und Praxis-Veranstaltungen sind bei den einzelnen Profilen und Vertiefungen angegeben. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

#### 5.2.1 Profil „Grundlagen der Chemie“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie (Grundlagen)	5	4	3+4	1		B1, B3
	3 Vertiefungsmodule aus V2-V4, V5-V9 <sup>1,2</sup> mit 15 - 17LP	37 <sup>3</sup>	12-21 <sup>3</sup>	3+4 <sup>3</sup>	2-3 <sup>3</sup>	0-1 <sup>3</sup>	
	Vertiefungsmodule <sup>1,2</sup> und/oder Spezialisierungsmodule <sup>1,2</sup> mit 20 - 22LP		16-20 <sup>3</sup>	5+6 <sup>3</sup>	2-4 <sup>3</sup>	0-2 <sup>3</sup>	
	Bachelorarbeit	10		6	1		Spezialisierungsmodul mit Praktikum <sup>4</sup>
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		3-6			
	Summe:	80	(40-53)		8-11	0-3	

<sup>1</sup> Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.

<sup>2</sup> Diese Module enthalten u.a. profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 5 LP. Die Wahl eines berufsfeldspezifischen Praktikums wird dringend empfohlen. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>3</sup> Die Verteilung der insgesamt 37 LP auf das 3. und 4. bzw. 5. und 6. Semester, die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule und Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Eines davon muss ein Spezialisierungsmodul mit Praktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit sein (siehe Fußnote 4). Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>4</sup> Voraussetzung ist ein Spezialisierungsmodul mit Praktikum im für die Bachelorarbeit gewählten fachlichen Bereich.

<sup>5</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziff. 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

#### 5.2.2 Profil „Lehramt Gymnasium/ Gesamtschule“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	3+4	1		B1, B3
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	3	1		B2 - B4
P1	Didaktik der Chemie I <sup>1</sup>	10	9	4	1		B1 - B4
P2	Didaktik der Chemie II <sup>1,2</sup>	10	9	5	1		B1 - B4

	Vertiefungsmodul <sup>3</sup> und/ oder Spezialisierungsmodul	12	10-15 <sup>4</sup>	5+6	1-2 <sup>4</sup>	0-1 <sup>4</sup>	
	Bachelorarbeit	10		6	1		Spezialisierungs- modul <sup>5</sup>
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>6</sup>	18		3-6			
	Summe:	80	(44-49)		8-9	0-1	

<sup>1</sup> Die Module P1 und P2 enthalten schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Dieses Modul enthält u.a. profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 7 LP. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>3</sup> Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Profilierungsmodul durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.

<sup>4</sup> Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodul und Zusammenstellung der Spezialisierungsmodul ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Eines davon muss ein Spezialisierungsmodul als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit sein (siehe Fußnote 5). Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>5</sup> Voraussetzung ist ein Spezialisierungsmodul im für die Bachelorarbeit gewählten fachlichen Bereich.

<sup>6</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziff. 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### 5.2.3 Profil „Vermittlung der Naturwissenschaften“<sup>1</sup>

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I <sup>2</sup>	10	7	3	1		Fachliche Basis des Leitfachs <sup>6</sup>
N2	Naturwissenschaften II <sup>2</sup>	10	7	4	1		Fachliche Basis des Leitfachs <sup>6</sup>
N3	Naturwissenschaften III <sup>2</sup>	10	7	5	1		Fachliche Basis des Leitfachs <sup>6</sup>
P1	Didaktik der Chemie I <sup>3</sup>	10	9	4/6	1		B1 - B4
N4	Didaktik der Naturwissenschaften <sup>4</sup>	10	7	4/6	1		
	Bachelorarbeit	10		6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	20		3 + 5			
	Summe:	80	(37)		6		

<sup>1</sup> Das Kernfachprofil „Vermittlung der Naturwissenschaften“ qualifiziert auch im Hinblick auf das Studienziel Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt HR.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I - III werden fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 3 SWS absolviert.

<sup>3</sup> Das Modul P1 enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Module „Didaktik der Naturwissenschaften“ werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP absolviert.

<sup>5</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen“, die nicht Germanistik oder Mathematik als Nebenfach wählen, wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung in diesem Lehramt gehören. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziff. 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

<sup>6</sup> Voraussetzung sind die Veranstaltungen der fachlichen Basis des jeweiligen naturwissenschaftlichen Leitfachs.

### 5.2.4. Profil „Molekülwissenschaften“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3

V6	Organische Chemie – Praxis	7	11	3		1	B1-B4
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie –Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	3+4	1		B1, B3
V8	Physikalische Chemie – Praxis	5	5	4		1	B1-B4
	2 Vertiefungs- oder Profilierungsmodulare <sup>1,2</sup>	20	16-23 <sup>3</sup>	5+6	1-2 <sup>3</sup>	0-2 <sup>3</sup>	
	Bachelorarbeit	10		6	1		Spezialisierungsmodul <sup>4</sup>
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>	18		3-6			
	Summe:	80	(48-55)		6-7	2-4	

- <sup>1</sup> Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodulare durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.
- <sup>2</sup> Es sind 2 Modulare mit mindestens 5 LP aus bis zu zwei „fachlichen Bereichen“ zu wählen. In den Modularen sind u.a. profilbezogene Praxisstudien von insgesamt 5 LP enthalten. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- <sup>3</sup> Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Vertiefungsmodulare und der Zusammenstellung der Spezialisierungsmodulare ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Eines davon muss ein Spezialisierungsmodul als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit sein. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- <sup>4</sup> Voraussetzung ist ein Spezialisierungsmodul im für die Bachelorarbeit gewählten fachlichen Bereich.
- <sup>5</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Modulare im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziff. 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### 5.3 Vertieftes Studium des Kernfachprofils „Molekülwissenschaften“ (Ein-Fach-Bachelor, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

#### 5.3.1 Vertiefung „Chemie der Materialwissenschaften“ als Nebenfach

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
B5	Physik	10	8	1+2	1	1	
B6	Mathematik	10	8	1+2	3		
V7	Physikalische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V2	Anorganische Chemie – Praxis	7	11	4		1	B1-B4
V9	Theoretische Chemie I	5	4	4	1		B1, B3
	Spezialisierungsmodulare <sup>1</sup>	23	16-20 <sup>2</sup>	5+6	2-4 <sup>2</sup>	0-2 <sup>2</sup>	
	Summe:	60	51-55		7-9	2-4	

- <sup>1</sup> Es sind mindestens zwei Spezialisierungsmodulare aus zwei verschiedenen „fachlichen Bereichen“ zusammen zu stellen. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Spezialisierungsmodulare ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte.

#### 5.3.2 Vertiefung „Chemie der Lebenswissenschaften“ als Nebenfach

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
B7	Biologie	10	7	1	1	1	
B8	Mathematik für Biologen	10	7	2	2	1	
B9	Physik	5	3	3	1		
V4	Biochemie I – Praxis	5	5	4		1	V3
P3	Biochemie II – Theorie	5	4	4	1		V3
P4	Biochemie II – Praxis	5	5	4		1	V4
P5	Gentechnologie	7	6	5	1	1	V3, V4
P6	Immunologie	7	6	6	1	1	V3, V4
P7	Biophysikalische Chemie I	6	6	5	1	1	V3, V4
	Summe:	60	49		8	7	

## 5.4 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 3-6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

## 6. Studium des Fachs Chemie als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

### 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	8	1	2		
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	8	2	1		
	Summe:	20	16		3		

### 6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

#### 6.2.1 Profil „Grundlagen der Chemie“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
B2	Allgemeine Chemie I – Praxis <sup>1</sup>	10	9	3		1	
B4	Allgemeine Chemie II – Praxis <sup>1</sup>	10	9	4		1	B2
	Vertiefungsmodule aus V1-V10 <sup>2,3</sup>	20	16-23 <sup>4</sup>	5+6	2-4 <sup>4</sup>	0-2 <sup>4</sup>	
	Summe:	40	34-41		2-4	2-4	

3. <sup>1</sup> Im Rahmen des Moduls B2 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 1 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.

<sup>3</sup> Praxis-Module sind nur in Verbindung mit Theorie-Modulen desselben „fachlichen Bereichs“ wählbar.

<sup>4</sup> Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Näheres ergibt sich aus der Tabelle „Modulpool Vertiefungsmodule“ (Ziff. 5.2).

#### 6.2.2 Profil „Lehramt Gymnasium/ Gesamtschule“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
B2	Allgemeine Chemie I – Praxis	10	9 <sup>1</sup>	3		1	
B4	Allgemeine Chemie II – Praxis	10	9	4		1	B2
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	5	1		B1, B3
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	5	1		B2 - B4
P1	Didaktik der Chemie I <sup>2</sup>	10	9	6	1		B1 - B4
	Summe:	40	35		3	2	

4.

5. <sup>1</sup> Im Rahmen des Moduls B2 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 1 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Das Modul P1 enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen.

6.

#### 6.2.3 „Vermittlung der Naturwissenschaften“<sup>1</sup>

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I <sup>2</sup>	10	7	3	1		
N2	Naturwissenschaften II	10	7	4	1		
N3	Naturwissenschaften III	10	7	5	1		
N4	Didaktik der Naturwissenschaften <sup>3</sup>	10	7	6	1		
	Summe	40	28		4		

<sup>1</sup> Das Nebenfachprofil „Vermittlung der Naturwissenschaften“ qualifiziert für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen, insbesondere mit dem Studienschwerpunkt Grundschule.

- <sup>2</sup> Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I - III werden fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 3 SWS absolviert.
- <sup>3</sup> Im Rahmen des Moduls „Didaktik der Naturwissenschaften“ werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP absolviert.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)**

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an einem Lehrangebot voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Leistungspunkte werden auch für die Erbringung von benoteten und unbenoteten Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- mündliche Einzelleistungen von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten,
  - Klausuren von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,
  - Versuchsprotokolle/ Hausarbeiten im Umfang von 2-20 Seiten,
  - Referate mit einer Dauer von 10-30 Minuten,
  - Präsentationen von 5-10 Minuten.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Ein benotetes Modul wird durch Festlegung der Note und deren Eintrag in die Akte des Prüfungsamtes abgeschlossen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen der Profile gemäß Ziff. 5.2.1 - 5.2.4 anzufertigen ist. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Chemie ausgegeben und

von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Sie kann in begründeten Fällen um 14 Tage verlängert werden. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

Die Note (Ziffernwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend.

- (6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

**8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2004.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Studienordnung für das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. März 2004**

Az.: 2246.5

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Präambel**

**II. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Studienberatung

**III. Studium**

- § 4 Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement
- § 5 Zugangsvoraussetzung, Bewerbung und Zulassung
- § 6 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Teilnahmegebühren
- § 7 Struktur und Aufbau des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Leistungsnachweise und Studienabschluss

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang: Studienplan**

**I. Präambel**

Unternehmen, Verwaltungen und Dienstleistungsorganisationen stehen derzeit unter einem hohen Anpassungs- und Veränderungsdruck. Zur Bewältigung der zentralen Anforderungen - mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Flexibilität, mehr Produkt- und Servicequalität - bedarf es neben den notwendigen technischen und organisatorischen Neuerungen vor allem qualifizierter, motivierter und gesunder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betriebliches Gesundheitsmanagement bedeutet eine nachhaltige Investition in das betriebliche Sozial- und Humankapital, die beiden Seiten nutzt: den Beschäftigten und den Unternehmen.

Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement wird interessierten Personen, die die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit bieten, grundlegende Kenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen auf dem Gebiet des Betrieblichen Gesundheitsmanagements auf gesundheitswissenschaftlich fundierter Basis zu erwerben.

**II. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Weiterbildenden Studiums**

(1) Die Studienordnung gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zum Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement zugelassen worden sind.

(2) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzphasen an der Universität Bielefeld.

(3) Das Weiterbildende Studium ist ein berufsbe-gleichendes Studium. Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Instrumenten im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Anwendung in der Berufspraxis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen aufzubauen und systematisch zu betreiben. Dazu wird Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen in den Bereichen Controlling im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und Integration des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vermittelt.

(4) Das Weiterbildende Studium wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte (aus den Bereichen Personal und Organisation)
2. Betriebs- und Personalräte
3. Leitende Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
4. Überbetriebliche Experten und Multiplikatoren (z.B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz)

**§ 2**

**Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit auf 12 Monate.

(2) Der zeitliche Aufwand beträgt insgesamt ca. 460 Stunden. Davon entfallen ca. 140 Stunden auf die Präsenzphasen und ca. 320 Stunden auf die Fernstudienphasen. Bei gleichmäßiger Zeiteinteilung entspricht dies einem Zeitaufwand von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

**§ 3**

**Studienberatung**

(1) Die spezifische Beratung und Information über das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgt vor Studienbeginn und studien-begleitend durch:

- diese Studienordnung
- die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Informationsblätter
- Studienberatung durch die Koordinierungsstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement sowie aus

dem Kreis der Lehrenden des Weiterbildenden Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

### **III. Studium**

#### **§ 4**

##### **Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Weiterbildenden Studiums Betriebliches Gesundheitsmanagement ist die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zuständig.

(2) Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium.

#### **§ 5**

##### **Zugangsvoraussetzung, Bewerbung und Zulassung**

(1) Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium muss eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für die Weiterbildung einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement. Die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so entscheiden deren Qualifikation und ggf. die Reihenfolge nach Eingang der Bewerbung.

(4) Bewerbungen sind an die oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten.

#### **§ 6**

##### **Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Teilnahmegebühren**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgelegt. Sie wird in Anwendung der §§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach dem StKFG vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) berechnet.

(3) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement gemäß § 90 Abs. 3 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall treten die Absätze 1 bis 2 außer Kraft.

#### **§ 7**

##### **Struktur und Aufbau des Studiums**

(1) Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 10 Präsenzphasen und 9 Fernstudienphasen, die im Wechsel stattfinden.

(2) Für die Fernstudienphasen ist jeweils ein Zeitraum von ca. vier Wochen vorgesehen. Die zehn Präsenzphasen sind als Blockveranstaltungen organisiert. Die 1. und letzte Präsenzphase finden jeweils als viertägige Veranstaltung statt. Die übrigen acht Präsenzphasen umfassen jeweils 1,5 Tage. Näheres regelt der Studienplan (s. Anlage).

(3) Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist verpflichtend und Bedingung für den Studienerfolg. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium.

#### **§ 8**

##### **Studieninhalte**

(1) Die Teilnehmer erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen:

1. Kernthema Betriebliches Gesundheitsmanagement
2. Querschnittsthema
3. Betriebliche Projektarbeit.

(2) Jedes Studienmodul besteht aus verschiedenen Studieneinheiten. Näheres regelt der Studienplan (s. Anlage).

**§ 9**  
**Leistungsnachweise und Studienabschluss**

(1) Im Weiterbildenden Studium werden zwei Leistungsnachweise in Form von Fremdkontrollaufgaben erbracht.

(2) Das Studium wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit, der Präsentation der Abschlussarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen. Präsentation und Kolloquium finden im Rahmen der letzten Präsenzphase statt.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluss wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zertifikat von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld ausgehändigt.

(4) Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 10**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2004.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## 8 Anhang: Studienplan

Präsenzphase	Studieninhalte	Termin/ Zeitaufwand
<b>1. Präsenzphase</b> (Einführungswoche)	Allgemeine Einführung in das weiterbildende Studium  <b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Herausforderung für die betriebliche Gesundheitspolitik: Globalisierung, demographischer Wandel, Strukturwandel der Wirtschaft, gewandeltes Krankheitspanorama - Rechtliche Grundlagen - Grundlagen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	<b>Di., 17.02. - Fr., 20.02.2004</b>  <b>30 Std.</b>
<b>2. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - BGM als Führungsaufgabe  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Entwicklung und Durchführung von Projekten  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Vorstellung und Diskussion der betrieblichen Projekte	<b>Fr., 26.03. – Sa., 27.03.2004</b>  <b>10 Std.</b>
<b>3. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Kernprozesse im BGM  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Organisationsentwicklung durch BGM  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	<b>Fr., 23.04. – Sa., 24.04.2004</b>  <b>10 Std.</b>
<b>4. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Controlling im BGM, Teil 1  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Personalsteuerung  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	<b>Fr., 21.05. – Sa., 22.05.2004</b>  <b>10 Std.</b>
<b>5. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Controlling im BGM, Teil 2  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Personalentwicklung und BGM  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	<b>Fr., 25.06. – Sa., 27.06.2004</b>  <b>10 Std.</b>

Fortsetzung Studienplan

Präsenzphase	Studieninhalte	Termin/ Zeitaufwand
--------------	----------------	---------------------

<b>6. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Controlling im BGM, Teil 3  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Konfliktmanagement  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	Fr., 16.07. – Sa., 17.07.2004
<b>10 Std.</b>		
<b>7. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Integration des BGM, Teil 1  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Wissensmanagement  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	Fr., 10.09. – Sa., 11.09.2004
<b>10 Std.</b>		
<b>8. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Integration des BGM, Teil 2  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Marketing betrieblicher Gesundheitspolitik  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	Fr., 08.10. – Sa., 09.10.2004
<b>10 Std.</b>		
<b>9. Präsenzphase</b> (Wochenendpräsenz)	<b>Modul 1: Kernthema BGM</b> - Integration des BGM, Teil 3  <b>Modul 2: Querschnittsthema</b> - Innerbetriebliche Kommunikation im BGM  <b>Modul 3: Betriebliche Projektarbeit</b> - Erfahrungsaustausch und Beratung zu den betrieblichen Projekten	Fr., 19.11. – Sa., 20.11.2004
<b>10 Std.</b>		
<b>10. Präsenzphase</b> (Abschlusswoche)	<b>Abschlussprüfungen:</b> Präsentation der Projektergebnisse und Kolloquium  Evaluation und Reflexion der Weiterbildung	Di., 18.01. – Fr., 21.01.2005
<b>30 Std.</b>		
<b>Summe Stunden Präsenzstudium</b>		<b>140 Stunden</b>
<b>Gesamtstunden (Wochen)</b>	<b>460 Stunden (46 Wochen)</b>	
davon <b>Stunden (Wochen) Präsenzstudium</b>	<b>140 Stunden (14 Wochen)</b>	
davon <b>Stunden (Wochen) Fernstudium</b>	<b>320 Stunden (32 Wochen)</b>	

**Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. März 2004**

Az.: 2241.10

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzung, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gebühren
- § 5 Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement
- § 6 Leistungsnachweise

**II. Abschluss**

- § 7 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 8 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 11 Präsentation und Kolloquium
- § 12 Zertifikat und Titel

**III. Schlussbestimmungen**

- § 13 Ungültigkeit
- § 14 Einsicht in Verfahrensakten
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziel des Weiterbildenden Studiums**

(1) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzphasen an der Universität Bielefeld.

(2) Das Weiterbildende Studium ist ein berufsbegleitendes Studium. Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Instrumenten im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Anwendung in der Berufspraxis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen aufzubauen und systematisch zu betreiben. Dazu wird Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen in den Bereichen Controlling im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und Integration des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vermittelt.

(3) Das Weiterbildende Studium wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte (aus den Bereichen Personal und Organisation)
2. Betriebs- und Personalräte
3. Leitende Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
4. Überbetriebliche Experten und Multiplikatoren (z.B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz)

**§ 2**

**Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit auf 12 Monate und umfasst insgesamt 10 Präsenzphasen und neun Fernstudienphasen, die im Wechsel stattfinden.

(2) Der zeitliche Aufwand beträgt insgesamt ca. 460 Stunden. Davon entfallen ca. 140 Stunden auf die Präsenzphasen und ca. 320 Stunden auf die Fernstudienphasen. Bei gleichmäßiger Zeiteinteilung entspricht dies einem Zeitaufwand von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzung, Bewerbung und Zulassung**

(1) Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium muss eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für die Weiterbildung einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement. Die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement nach deren Qualifikation und ggf. nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.

(4) Bewerbungen sind an die oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten.

(5) Der Bewerbung zum Weiterbildenden Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der abgeschlossenen Schulausbildung
- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung

- ggf. das Zeugnis des abgeschlossenen Hochschulabschlusses
- ein Lebenslauf mit einer Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs und entsprechenden Nachweisen/Zeugnissen.

#### **§ 4**

##### **Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gebühren**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgelegt. Sie wird in Anwendung der §§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach dem StKFG vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) berechnet.

(3) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement gemäß § 90 Abs. 3 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall treten die Absätze 1 bis 2 außer Kraft.

#### **§ 5**

##### **Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld eine Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren und je einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und der Teilnehmenden. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden hat lediglich beratende Stimme. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise des Weiterbildenden Studiums;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften ;

3. Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozenten für die Präsenzphasen;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Zulassung zum Studium;
7. Auswahl und Bestätigung der Gutachtenden für die Fremdkontrollaufgaben;
8. Auswahl und Bestätigung der Erstgutachtenden und Bestellung der Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten. Als Gutachterinnen oder Gutachter können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzung nach § 95 Abs. 1 HG erfüllen oder im Rahmen des weiterbildenden Studiums als Dozentinnen oder Dozenten Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.
9. Zulassung der Abschlussarbeiten;
10. Zulassung der Teilnehmenden zu Präsentation und Kolloquium;
11. Festlegung der Termine, bis zu denen die Fremdkontrollaufgaben jeweils eingereicht werden müssen und Festlegung der Termine der Abschlusspräsentation und des Kolloquiums;
12. Entscheidung der in § 10 Abs. 5 bezeichneten Fälle.
13. Anregungen zur Reform der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement;
14. Entscheidung über den Erfolg der Teilnahme gemäß § 7.

#### **§ 6**

##### **Leistungsnachweise**

(1) Im Weiterbildenden Studium sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Fremdkontrollaufgaben zu erbringen, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Leistungsnachweise sind Einsendeaufgaben, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der Studienmodule enthalten. Gegenstand der Leistungsnachweise sind die Inhalte der Fernstudien- und der Präsenzphasen. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzphasen.

(2) Über die Bewertung der Leistungsnachweise als „erfolgreich“ entscheiden die von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter. Sind die Leistungsnachweise mit „nicht erfolgreich“ bewertet worden, haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Wiederholung.

## **II. Abschluss**

#### **§ 7**

##### **Feststellung der erfolgreichen Teilnahme**

(1) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage

- der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen

- der Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise als „erfolgreich“;
- der Erstellung einer Abschlussarbeit;
- der Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums

(2) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

### **§ 8**

#### **Zulassung zur Abschlussarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die Teilnahme an den Präsenzphasen;
- die Nachweise über die bestandenen Leistungsnachweise;
- der Vorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter für die Abschlussarbeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit ist bis spätestens 7 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums bei der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Kommission unter Berücksichtigung triftiger, nachweisbarer Gründe die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, wird dem Antrag statt gegeben. Ablehnende Entscheidungen werden den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(4) Im Zuge des Zulassungsverfahrens bestellt die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

### **§ 9**

#### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit umfasst den schriftlichen Bericht zu dem von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern studienbegleitend durchgeführtem Praxisprojekt. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Entscheidung für das Praxisprojekt zu Beginn des Weiterbildenden Studiums festgelegt. Die Bearbeitung muss innerhalb von drei Wochen möglich sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist am 20. Dezember des laufenden Jahres in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teil-

nehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst haben, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

### **§ 10**

#### **Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Über die Bewertung der Abschlussarbeit entscheiden die von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählten zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Abschlussarbeit wird angenommen, wenn beide Gutachtende sie mit „erfolgreich bestanden“ bewerten.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(4) Differieren die Einzelbewertungen, so bestimmt der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement jeweils eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten versucht, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“. Dasselbe gilt, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ohne triftige Gründe von der Abschlussarbeit zurücktreten oder diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben. Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe von der Kommission anerkannt, wird dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt und die Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls neu festgelegt bzw. verlängert. Ablehnende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Ist die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“ bewertet worden oder gilt sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als „nicht bestanden“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Wiederholung. Über die Fristen entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement.

### **§ 11**

#### **Präsentation und Kolloquium**

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bewertung der Abschlussarbeit mit „erfolgreich bestanden“ nachweist.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor den Gutachterinnen oder Gutachtern und den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Weiterbildenden Studiums statt.

(3) Präsentation und Kolloquium bestehen aus der Darstellung des Praxisprojektes und der zentralen Projektergebnisse. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit das Projektthema aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements adäquat bearbeitet und kompetent dargestellt werden kann.

(4) Ort, Zeit und Dauer der Präsentation und des Kolloquiums werden von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt und den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gelten Präsentation und Kolloquium als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement kann von der oder dem Teilnehmenden vorgetragene Entschuldigungsgründe anerkennen. In diesem Fall wird der oder dem Teilnehmenden schriftlich ein neuer Termin mitgeteilt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend. Werden Präsentation und Kolloquium als mit „nicht bestanden“ bewertet, hat der oder die Teilnehmende einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt.

## **§ 12 Zertifikat und Titel**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement stellt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften ein Zertifikat aus. Durch das Zertifikat wird der Titel „Betriebliche Gesundheitsmanagerin“ bzw. „Betrieblicher Gesundheitsmanager“ verliehen. Das Zertifikat wird vom der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, von der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement und von den Gutachtenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bielefeld versehen.

(2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums
- der Titel Betriebliche Gesundheitsmanagerin, Betrieblicher Gesundheitsmanager

In der Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte des Studiums und die als erfolgreich bewerteten Leistungsnachweise benannt.

(3) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

## **§ 14 Ungültigkeit**

(1) Haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 9 Abs. 6 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht erfolgreich am weiterbildenden Studium teilgenommen haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Präsentation und Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

## **§ 15 Einsicht in Verfahrensakten**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2004.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 15. März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ( Hochschul - gesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

### 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Kunst und Musik als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

### 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Aufnahmegespräche finden zweimal jährlich in der vorlesungsfreien Zeit statt und werden von zwei Lehrenden des Fachs abgenommen.

Die Modalitäten für das Aufnahmegespräch sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt. Nach dem Aufnahmegespräch entscheiden die beiden Lehrenden darüber, ob der Bewerberin oder dem Bewerber die Aufnahme des Studiums empfohlen oder von einer Studienaufnahme abgeraten wird. Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Beratung sofort mitgeteilt.

### 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Kunst und Musik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

### 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Nebenfach Kunst und Musik muss mit einem im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.

### 5. Studium des Faches Kunst und Musik als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

- entfällt -

### 6. Studium des Faches Kunst und Musik als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

#### 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
BGK	Gestaltung Kunst	9	6	1 – 2	2 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>	
BGM	Gestaltung Musik	9	6 <sup>2</sup>	1 – 2	2 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	
BT	Theoretische Grundlagen und praktische Übungen	9	6 <sup>2</sup>	2 – 3	1 <sup>4</sup>	2 <sup>4</sup>	Mind. je 3 LP in BGK und BGM (musikal. Praxis)
BW	Werkstätten zur Spezialisierung	8	4	3 – 4	1 <sup>5</sup>		BGK und BGM
BE	Exkursionen <sup>6</sup>	1	2	3 – 4		1	BT
Summe:		36	24		6	5	

<sup>1</sup> Das Modul BGK besteht aus Veranstaltungen, in denen Einzelleistungen aus den drei Bereichen zweidimensionale Darstellung, dreidimensionale Darstellung und Darstellung von Bewegung in Form je einer Arbeitsmappe erbracht werden. Zwei dieser Einzelleistungen werden benotet. Näheres siehe Ziffer 7.

<sup>2</sup> In den Modulen BGM und BT wird Einzelunterricht erteilt.

<sup>3</sup> Das Modul BGM besteht aus drei Veranstaltungen, in denen je eine Einzelleistung in den Bereichen Musikalische Praxis und Musik und Bewegung in Form eines Vorspiels und/oder einer Klausur und/oder eines Veranstaltungsberichts erbracht werden. Zwei dieser Einzelleistungen werden benotet. Näheres siehe Ziffer 7.

<sup>4</sup> Die Einzelleistungen werden in Form einer Klausur, eines Referates, einer Hausarbeit oder in Form einer musikalischen Prüfung in Kunst- oder Musikgeschichte erbracht. Eine dieser Einzelleistungen wird benotet. Im vokalen und instrumentalen Einzelunterricht wird eine unbenotete Einzelleistung erbracht.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an mindestens zwei Werkstätten mit je 4 LP ist Pflicht. Eine davon muss musikalische Anteile enthalten. Die Einzelleistung wird in Form von künstlerischen Arbeiten mit einer darauf bezogenen Dokumentation erbracht.

<sup>6</sup> Verpflichtend sind halb- und ganztägige Exkursionen im Gesamtvolumen von 1 LP. Zu einer Exkursion gehören die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung. Die unbenotete Einzelleistung wird in Form eines Exkursionsberichtes erbracht.

Im Verlaufe des vierten Semesters ist ein Orientierungsgespräch (OG) durchzuführen. Seine Teilnahme wird becheinigt. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

## 6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

### 6.2.1 Profil: „Kunst und Musik: Ästhetische Erziehung“

	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
BD	Didaktik <sup>1</sup>	8	8	4 – 5	1		BGK, BGM, BT, OG
BP	Projektarbeit <sup>2</sup>	8	8	5 – 6	1	1	BGK, BGM, OG
K	Kaleidoskop <sup>3</sup>	8	4	5 – 6	1 <sup>3</sup>		BGK, BGM, BT, BW, BE, OG
Summe:		24	20		3	1	

<sup>1</sup> Das Modul beinhaltet Praxisstudien im Umfang von 4 LP. Studierende, die sich für das Berufsfeld Schule (Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen) qualifizieren wollen, absolvieren Praxisstudien für dieses Berufsfeld. Studierende, die sich für das Berufsfeld Außerschulische Bildung qualifizieren wollen, absolvieren Praxisstudien in außerschulischen Bildungseinrichtungen. Zum Abschluss ist ein detaillierter benoteter Bericht anzufertigen. Dieser bildet die Grundlage für die Modulnote. Näheres siehe Ziffer 7.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an zwei Projekten ist Pflicht. Die Projekte enthalten berufsfeldbezogene Anteile. Der gewählte Schulformschwerpunkt ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Eines der Projekte wird mit einer benoteten, das andere mit einer unbenoteten Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>3</sup> „Kaleidoskop“ stellt den künstlerischen und wissenschaftlichen Abschluss des Bachelorstudiums dar. Das Modul schließt mit einer modulbezogenen benoteten Einzelleistung gemäß Ziffer 7 Abs. 4a ab.

### 6.2.2 Profil: „Medienästhetik“

	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
BPr	Medienpraxis <sup>1</sup>	8	8	4 – 5	1		BGK, BGM, BT, OG
BP	Projektarbeit <sup>2</sup>	8	8	5 – 6	1	1	BGK, BGM, OG
K	Kaleidoskop <sup>3</sup>	8	4	5 – 6	2 <sup>3</sup>		BGK, BGM, BT, BW, BE, OG
Summe:		24	20		4	1	

<sup>1</sup> Das Modul beinhaltet berufsfeldbezogene Praxisstudien im Umfang von 4 LP. Zum Abschluss ist ein detaillierter benoteter Bericht anzufertigen. Dieser bildet die Grundlage für die Modulnote. Näheres siehe Ziffer 7.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an zwei Projekten ist Pflicht. Der gewählte Studienschwerpunkt ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Projekt wird mit einer benoteten, das andere mit einer unbenoteten Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>3</sup> „Kaleidoskop“ stellt den künstlerischen Abschluss des Bachelorstudiums dar. Das Modul schließt mit zwei benoteten modulbezogenen Einzelleistungen gemäß Ziffer 7 Abs. 4b ab.

## 7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Kunst und Musik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Arrangements, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
    - Hausarbeiten im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten,
    - Referaten von 20 - 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 3-5 Seiten.
    - Arbeitsmappen oder einer Ausstellung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 25 Arbeiten mit einem fünf- bis siebenseitigen Kommentar. Als Äquivalent gilt ein Videofilm oder eine Webseite. Die künstlerische Darbietung kann auch aus einer Performance bestehen.
    - vokalen und instrumentalen Vorspielen von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten

Dauer, zu denen andere Studierende als Zuhörer zugelassen sind. Die Zulassung bezieht sich nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.

- Veranstaltungsberichte im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten, die Handlungs- und Lehrabläufe reflektieren.
- Exkursionsberichte im Umfang von 2 bis 4 Seiten, die den Verlauf der Exkursion vor einem theoretischen Hintergrund reflektieren.
- Dokumentationen, die in Form von schriftlichen Aufzeichnungen, Skizzen u.ä. den künstlerischen Prozess verdeutlichen.

Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Arbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und werden individuell benotet. Der Arbeit ist ein Bericht über die Zusammenarbeit beizufügen.

- (4) Benotete Einzelleistungen im Modul „Kaleidoskop“ können erbracht werden nach Absolvieren aller anderen Module. Sie enthalten musikalische und künstlerische Anteile, die vorher mit den Lehrenden abgesprochen werden. In der Regel wird für die Vorbereitung des Kaleidoskops ein halbes Jahr angesetzt. Es bildet den Schlusspunkt einer Reihe

von bereits vorher nachgewiesenen Leistungen und nimmt auf diese Bezug.

- a) Die Präsentation der künstlerischen und musikalischen Arbeiten soll mindestens 30 Minuten und darf nicht länger als 45 Minuten dauern und muss einen mind. 10-minütigen instrumentalen oder vokalen Vortrag enthalten. Sie wird von zwei Prüfungsberechtigten, aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst, abgenommen und beurteilt. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.
- b) Der vokale und instrumentale Unterricht schließt mit einer benoteten Einzelleistung in Form eines vokalen und instrumentalen Vortrags im Umfang von 15 - 20 Minuten ab, der von einer prüfungsberechtigten Person aus dem Bereich Musik abgenommen und beurteilt wird. Die andere benotete Einzelleistung des Moduls wird in Form der Präsentation einer medienübergreifenden praktischen Arbeit im Umfang von 15 – 20 Minuten erbracht. Sie wird von zwei Prüfungsberechtigten aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst abgenommen und beurteilt. Die Bewertung dieser Einzelleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Einzelleistungen.

(5) Nicht fristgerechte erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. März 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann





